



# HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2014

**Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht  
des Innenausschusses  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung  
Drucksache 19/584 zu Drucksache 19/250**

**A. Beschlussempfehlung**

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von FDP und DIE LINKE bei Enthaltung der SPD, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung (geändert durch den Änderungsantrag Drucks. 19/679, s. Anlage) in dritter Lesung unverändert anzunehmen.

**B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 17. Plenarsitzung am 15. Juli 2014 zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Wiesbaden, 15. Juli 2014

Berichterstatter:  
**Alexander Bauer**

Ausschussvorsitzender:  
**Horst Klee**

**Anlage**

## **Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Vom

### **Artikel 1 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 121 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

"(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen."
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern "der Abfall- und Abwasserbeseitigung" ein Komma und die Wörter "der Breitbandversorgung" eingefügt.
2. In § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "darauf hinzuwirken" durch das Wort "sicherzustellen" ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.